

**"Zum Umgang mit Fundtieren, herrenlosen
Tieren, Unterbringungstieren und
Abgabebetieren"**

Dr. Christoph Maisack
Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz

**Ausführungen anlässlich der Veranstaltung zur Problematik der Fundtiere
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
am 24. November 2016
in der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Definitionen:

Fundtiere sind verlorene oder entlaufende Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte (so: 'Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales - SMS - und des Sächsischen Städte- und Gemeindetags - SSG - in: DTBl. 2011, S. 1105, 1106).

Andere Definition: Jedes Tier, das besitzlos aber nicht herrenlos ist (VG Gießen, Urt. v. 27. 2. 2012, 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 17; Palandt-Bassenge, BGB 74. Aufl. 2015, Vor § 965 Rn. 1).

Verloren ist ein Tier, wenn es besitzlos geworden ist, weil es sich außerhalb des Einwirkungsbereichs seines Halters aufhält und (z. B. weil es verletzt ist oder nicht mehr nach Hause findet) nicht wieder dorthin zurückkehrt (OVG Lüneburg, Urt. v. 23. 4. 2012, 11 LB 267/11, juris Rn. 27).



Im Zweifelsfall darf man ein aufgefundenes Tier nicht als herrenlos betrachten, sondern muss es als Fundtier behandeln.

So OVG Greifwald, Urt. v. 12. 1. 2011, 3 L 272/06, LS 1: Tiere, bei denen sowohl Anhaltspunkte für ein Ausgesetzt-Sein als auch für ein Verloren-Sein vorliegen, sind als Fundsachen zu behandeln (Anwendung der Grundsätze des Polizei- und Ordnungsrechts zur Anscheinsgefahr; Tiere als "Anscheinsfundsachen").

Ebenso u. a.:

OVG Münster, B. v. 1. 8. 2016, 5 B 1265/15, juris Rn. 9:
Dereliktion durch Aussetzung kann nur angenommen werden, wenn sie offensichtlich ist.



VG Saarlouis, Urt. v. 24. 4. 2013, 5 K 593/12: "Ein gefundenes Tier, bei dem kein ausreichender Beweis dafür vorliegt, dass es herrenlos ist, ist als Fundtier zu behandeln."

VG Stuttgart, Urt. v. 16. 12. 2013, 4 K 29/13, juris Rn. 30: Regelvermutung, dass Haustiere nicht ausgesetzt worden sind; Widerlegung nur möglich, wenn "besondere Anhaltspunkte vorliegen, die, ungeachtet der Frage, ob dies rechtlich möglich ist, die Absicht des Eigentümers, auf das Eigentum zu verzichten, deutlich erkennen lassen, und somit geeignet sind, diese Regelvermutung auszuräumen".



Problem: Erlass-Regelungen, die die Erstattungspflicht der Städte/Gemeinden für die Unterbringung, Ernährung und Pflege von Fundtieren auf einen Zeitraum von vier Wochen beschränken, wenn sich bis dahin kein Eigentümer des Tieres gemeldet hat.

1. Beispiel für einen solchen Erlass: MLR Bad.-Württ .: "Sofern sich ein Eigentümer eines Tieres nicht spätestens nach vier Wochen gemeldet hat, kann in der Regel angenommen werden, dass er die Suche nach seinem Tier aufgegeben hat und das Tier herrenlos ist bzw. herrenlos geworden ist. Damit endet in der Regel auch die Erstattungspflicht für die Aufwendungen.“ Inhaltsgleiche Erlasse gibt es in den meisten Bundesländern.



2. Vgl. aber auch den (sonst ähnlichen) Erlass der Ministerien für Natur und Umwelt und für Inneres in Schleswig-Holstein:
„Die Aufgabe des Eigentums ist nicht durch einfachen Verzicht wie bei einer beweglichen Sache (§ 959 BGB) möglich, da diese Art der Besitzaufgabe durch § 3 Nr. 3 Tierschutzgesetz i. V. m. § 903 S. 2 BGB verboten ist.“
3. Widerspruch solcher Erlasse zu § 973 Abs. 1 BGB:
Eigentumserwerb des Finders erst sechs Monate nach Erstattung der Fundanzeige.
4. Grds. Problem: Kann man annehmen, dass jemand durch bloßes Nichtstun auf sein Eigentum verzichtet?
(Normalerweise gilt im Rechtsverkehr: Schweigen darf nicht



als Zustimmung zu einem Rechtsverlust gewertet werden, es sei denn, dass vorher Entsprechendes vertraglich vereinbart worden wäre).

5. Empfehlung des SMS (allerdings mit abweichender Meinung des SSG) in DTBl. 2011, S. 1105, 1106: "Es kann auch nicht vermutet werden, dass ein Tier, dessen Eigentümer sich nach einer bestimmten Frist nicht bei einem Tierheim gemeldet hat, sein Eigentum an dem Tier aufgeben wollte und das Tier dadurch herrenlos geworden ist. Diese Vermutungsregelung ist nicht mit dem Staatsziel Tierschutz nach Art. 20a GG vereinbar, da sie eine Schlechterstellung von Tieren gegenüber Sachen bedeutet."



6. Ebenso OVG Lüneburg, Urt. v. 23. 4. 2012, 11 LB 267/11, juris Rn. 28: „Allerdings ist eine Eigentumsaufgabe nicht schon dann anzunehmen, wenn eine Sache verloren gegangen ist, der Eigentümer die Suche abbricht und sich mit dem Verlust abfindet. “
7. Vgl. auch Staudinger/Gursky, BGB, Neubearbeitung 2011, § 960 Rn. 1: Zwar kann eine Dereliktion "auch dadurch erfolgen, dass der Eigentümer nach dem Entlaufen des Tieres durch Verzicht auf jede Verfolgungsmaßnahme seinen Aufgabewillen kundtut; zu beachten ist dabei aber jeweils, dass das bloße Sichabfinden mit dem eingetretenen Verlust nicht unbedingt auf einen Verzichtswillen schließen lässt, sondern auch Ausdruck der Ohnmacht sein kann".



8. Keine ausdrückliche Billigung der 4-Wochen-Regelung durch OVG Greifswald, Urt. v. 12. 1. 2011, 3 L 272/06, juris Rn. 31, 32 (zwar Bezeichnung des Erlasses v. 23. 11. 1998 als "Handlungsanweisung an die Ordnungsbehörden für den Bereich des Fundrechts betreffend Fundtiere", jedoch ohne ausdrückliche Bezugnahme auf denjenigen Teil des Erlasses, der die Pflicht zur Aufwendungserstattung auf vier Wochen begrenzt).



9. Lösungsvorschlag:

→Tierschutzvereine sind grds. gehalten, sich zu bemühen, abgelieferte Tiere so weiterzuvermitteln, dass diese nur so kurz wie möglich im Tierheim verweilen;

→an der Regelung von § 973 Abs. 1 BGB (Eigentumserwerb erst sechs Monate nach Fundanzeige) ändert dies nichts;

→deshalb: Klausel in die Vermittlungsverträge aufnehmen, dass Tier zurückgegeben werden muss, wenn sich noch vor Fristablauf der bisherige Eigentümer meldet und seine Berechtigung nachweist;



→ bei Tieren, die trotz entsprechender Bemühungen nicht vorher weitervermittelt werden können, führt nach meiner Einschätzung kein Weg daran vorbei, dass die Fundbehörde dem Tierheim-Träger die Aufwendungen für Unterbringung, Ernährung und Pflege für den Zeitraum von sechs Monaten erstatten muss, denn gem. § 973 Abs. 1 BGB behält das Tier seine Eigenschaft als Fundtier bis zum Ablauf dieser Frist;

→ bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Tierheim-Trägern haben Vorrang und bleiben gültig (pacta sunt servanda). Bei künftigen Verträgen oder bei Abänderung bestehender Verträge aber Berücksichtigung dieser Rechtslage (also dass grds. eine Aufwendungserstattungspflicht für die o. e. sechs Monate besteht).



Problem: Dereliktion (also Eigentumsaufgabe und damit herrenlos-Werden des Tieres) durch Aussetzung überhaupt möglich?

1. Dagegen spricht: In der Aussetzung liegt ein Verstoß gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgesetz, nämlich § 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG. Nach § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und die Nichtigkeit dem Sinn und Zweck dieses Verbots entspricht.
2. In diesem Sinne die Stellungnahme von SMS und SSG (allerdings unter Hinweis auf die abweichende Meinung de SSG): "Dem Sinn des gesetzlichen Aussetzungsverbots entspricht es, den Eigentümer an den mit seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten festzuhalten."



3. Ebenso OVG Greifswald, Urt. v. 30. 1. 2013, 3 L 93/09, juris Rn. 74: "Die Aufgabe bestehenden Eigentums an einem Tier gemäß § 959 BGB durch Aussetzen des Tieres ist nicht wirksam möglich, weil damit zugleich gegen ein bußgeldbewehrtes Verbotsgesetz verstoßen wird." Ebenso Urt. v. 12. 1. 2011, 3 L 272/06, juris Rn. 25.
4. Wer ist noch alles für die Anwendung von § 134 BGB?
- Der gemeinsame Erlass der schleswig-holsteinischen Ministerien für Natur und Umwelt und für Inneres v. 30. 6. 1994;
 - der Tierschutzbericht der Bundesregierung von 1997 (BT-Drucks. 13/7016 S. 47).
 - Die BGB-Kommentare von Jauernig/Berger/Mansel, von Schulte, von Ring/Grziwotz/Keukenschrijver, von Soergel-Henssler, von Oechsler im Münchener Kommentar und von Prütting/Wegen/Weinreich.



5. Gegenteilige Auffassung bei: Palandt Bassenge, Staudinger/Gursky, Martinek.
6. Eigene Auffassung (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 116): Der Zweck des Aussetzungsverbots erfordert es, den aussetzenden Eigentümer an den Pflichten, die mit dem Fortbestand seines Eigentums verbunden sind (z. B. Zustandshaftung für Schäden, die durch das Tier nach seiner Aussetzung verursacht werden) festzuhalten (s. die o. e. Argumentation des SMS). Damit ist das Aussetzungsverbot ein Verbotsgesetz i. S. von § 134 BGB und führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts der Eigentumsaufgabe.



Problem: Tierhalter wird inhaftiert und lässt seine Haustiere unversorgt zurück; wer ist zuständig, die allg. Ordnungsbehörde oder das Veterinäramt?

1. Was spricht für die Zuständigkeit des Veterinäramts? Es liegt die von § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG beschriebene Situation vor, denn der Inhaftierte bleibt trotz Inhaftierung Halter der Tiere und vernachlässigt sie, indem er sie unversorgt zurücklässt.
2. Was spricht für Zuständigkeit der Ordnungsbehörde (also i. d. R. Bürgermeisteramt, Amt für öffentliche Ordnung)? Es könnte sich um eine Störungslage handeln, die von § 16a TierSchG nicht erfasst wird (also eine "unbenannte Störung") und die folglich nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht zu behandeln ist.



3. Rechtsprechung: OVG Bautzen, B. v. 28. 6. 2013, 3 B 335/13, juris Rn. 8 (Der Inhaftierte hatte seinen Hund unversorgt zurückgelassen; das Veterinäramt hatte ihn an sich genommen und veräußert; der Rechtsstreit betraf allerdings nicht die Behördenzuständigkeit sondern die Rechtmäßigkeit der Veräußerung durch das Veterinäramt, weil der Inhaftierte geltend machte, sein Affektionsinteresse an dem Hund sei zu Unrecht nicht berücksichtigt worden; das OVG konstatierte einen Ermessensfehler, weil das Affektionsinteresse bei der Entscheidung über das Ob und das Wann der Veräußerung nicht berücksichtigt worden war): "Der Sache nach handelt es sich bei der Fortnahme und anderweitigen Unterbringung um eine besondere tierschutzrechtliche Maßnahme der



Verwaltungsvollstreckung in Form der Anwendung unmittelbaren Zwangs. Die Zwangsmaßnahme kann vorher angeordnet oder nach ihrer tatsächlichen Ausführung nachträglich durch Anordnung bestätigt werden ... Die auf § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG gestützte Wegnahme eines Tiers setzt nämlich weder tatbestandlich voraus, dass der Tierhalter mit einer Unterbringung durch die Behörde nicht einverstanden ist, noch macht sein diesbezügliches Einverständnis eine Wegnahme entbehrlich.“

4. Das könnte dafür sprechen, dass diese Situation – Zurücklassung von Tieren bei Inhaftierung - durch § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG erfasst wird und damit das zur Anwendung dieser Vorschrift zuständige Veterinäramt zuständig gewesen ist.



Ebenso wäre dann beispielsweise zu verfahren, wenn der Tierhalter im Krankenhaus ist und nichts zur Versorgung seiner Tiere veranlasst oder veranlassen kann.

Problem: Tierhalter stirbt; Erben sind unbekannt; Tiere bleiben unversorgt zurück; wer ist zuständig, die allg. Ordnungsbehörde oder das Veterinäramt?

1. Was könnte für die Zuständigkeit der Ordnungsbehörde sprechen? Es ist (solange nicht bekannt ist, wer geerbt hat) niemand da, der Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung nach § 16a Abs. 1 S. 1 oder S. 2 Nr. 2 TierSchG sein könnte; folglich könnte es sich um eine unbenannte, durch § 16a TierSchG nicht erfasste Störungslage handeln gegen die nach allgemeinem Ordnungsrecht vorzugehen ist.



2. Was könnte für die Zuständigkeit des Veterinäramts sprechen? Die Position als Besitzer der Tiere vererbt sich, vgl. § 857 BGB. Da die Bestimmungsmacht über das Tier, die für die Halterstellung kennzeichnend ist, mit dem Besitz verbunden ist, könnte sich damit auch die Halterstellung vererbt haben. Wenn ein dem Veterinäramt unbekannter Tierhalter (also hier: der Erbe) die von ihm gehaltenen Tiere vernachlässigt, kann das Veterinäramt (das in seiner Eigenschaft als Sonderordnungsbehörde auch auf die entsprechenden Regelungen des allgemeinen Polizeirechts zurückgreifen kann) diese Störungslage im Wege der unmittelbaren Ausführung beheben (in dem es die Tiere an sich nimmt und im Tierheim unterbringt) und später



dem Erben, sobald ein solcher feststeht, mitteilen, dass die unmittelbare Ausführung für ihn und auf seine Kosten erfolgt ist.

3. Welche Position die überzeugendere ist, soll offen bleiben und muss durch Ausübung der Organisationshoheit der zuständigen Stelle geklärt werden.



Problem: Anlässlich einer Zwangsräumung hat der Gerichtsvollzieher Katzen vorgefunden und den Halter dazu gebracht, diese dem Tierheim vertraglich zu überlassen. Der erst später eingeschaltete Amtstierarzt hat daraufhin von weiteren Maßnahmen abgesehen. Ansprüche des Trägers des Tierheims?

1. Unterbringungstiere (für die die Behörde das Tierheim bezahlen muss) sind nur solche, die von der Behörde fortgenommen, sichergestellt beschlagnahmt und/oder eingezogen und in diesem Zusammenhang im Tierheim untergebracht werden.



2. Tiere, die der Halter selbst in einem Tierheim unterbringt, sind demgegenüber Abgabetiere. Dazu der Tierschutzbericht der Bundesregierung 1997, BT-Drucks. 13/7016 S. 46: "Für die Versorgung von Abgabetieren besteht <im Gegensatz zu Fundtieren> in der Regel keine direkte Kostenübernahmepflicht seitens der Gemeinde. Hier können die Tierheime die Aufnahme eines solchen Tieres aus Platz- oder Kostengründen verweigern oder von der Entrichtung einer Aufwandsentschädigung abhängig machen. Durch eine Aufnahmeverweigerung ist aber letztendlich den betroffenen Tieren nicht gedient, zumal sie dann häufig einem ungewissen Schicksal ausgesetzt werden. Hier muss nach tierfreundlicheren Lösungsansätzen gesucht werden."



3. Aufwendungsersatzanspruch des Tierheimträgers gegen die Behörde, wenn diese den Halter veranlasst, ein Tier im Tierheim unterzubringen? Grds. nein. Übernimmt ein Tierheimträger Tiere direkt vom Halter, ohne eine Einweisung durch eine Behörde, so hat er i. d. R. nur Aufwendungsersatzansprüche gegen den Halter.
4. So in dem o. e. Fall auch VG Gießen, Urt. v. 6. 3. 2014, 4 K 3518/12 (hier gab es allerdings möglicherweise einen Vertrag, den der Gerichtsvollzieher mit dem Tierheim geschlossen hatte; dann bestanden vertragliche Ansprüche gegenüber diesem).



Problem: Gemeinde weigert sich, Fundtiere, die auf ihrem Gebiet gefunden worden sind, selbst unterzubringen, und unterhält auch keinen Vertrag mit einem Tierheim, in dem die Fundtiere abgegeben werden könnten. Kann hier ein Tierheim, das solche Tiere unterbringt, ernährt und pflegt, einen Aufwendungsersatzanspruch gegen die Gemeinde aus Geschäftsführung ohne Auftrag haben?

I.

Allgemein zu „Geschäftsführung ohne Auftrag“



Die Gerichte bejahen einen Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag nur dann, wenn nicht nur ein öffentliches Interesse an der Erfüllung der entsprechenden Aufgabe als solcher besteht, sondern wenn hinzukommt, dass auch ein öffentliches Interesse daran besteht, dass die Aufgabe von dem privaten Geschäftsführer in der gegebenen Situation wahrgenommen wird. Eine solche Situation wird von den Verwaltungsgerichten "nur höchst ausnahmsweise" (so VG Gießen, Urt. v. 27. 2. 2012, 4 K 2064/11.GI, juris Rn. 28) angenommen, u. a. wenn Behörden sich irrig für unzuständig hielten und ein Tätigwerden gänzlich ablehnten (vgl. VG Gießen a.a.O.; das dürfte dem oben beschriebenen



Fall entsprechen), wenn bei einem verletzt oder krank aufgefundenen Tier eine Heilbehandlung oder Euthanasierung unaufschiebbar war oder wenn sonst aufgrund besonderer Umstände das Ermessen der Behörde auf die von dem Geschäftsführer durchgeführte Behandlung oder Unterbringung beschränkt war und deshalb nicht davon gesprochen werden kann, dass durch das Handeln des Geschäftsführers ein der Behörde zustehender Ermessensspielraum verletzt worden ist.



II.

In welchen Fallgruppen hat die Rechtsprechung einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag zuerkannt?

(vgl. die auf der homepage "MLR Baden-Württemberg/Landesbeauftragte für

Tierschutz/Stellungnahmen/Rechtsprechung"

beschriebenen Entscheidungen: OVG Lüneburg, Urt. v. 23. 4. 2012, 11 LB 267/11; VG Göttingen, Urt. v. 19. 5. 2010, 1 A 288/08; OVG Greifswald, Urt. v. 12. 1. 2011, 3 L 272/06; VG Stuttgart, Urt. v. 16. 12. 2013, 4 K 29/13; VG Saarlouis, Urt. v. 24. 4. 2013, 5 K 593/12; VG Gießen, Urt. v. 27. 2. 2012, 4 K 2064/11.GI; VG Ansbach, Urt. v. 26. 9. 2011, AN 10 K 11.00205; VG München, Urt. v. 16. 4. 2015, M 10 K 14.5633 (aber aufgehoben durch VGH München, B. v. 27. 11. 2015, 5 BV 15.1409); VG Gießen, Urt. v. 30. 5. 1994, 7 E 358/92).



Fallgruppe 1: tierärztliche Behandlung (bzw. bei Aussichtslosigkeit Euthanasierung) kranker oder verletzter Tiere (vgl. OVG Lüneburg a.a.O.: wenn Behandlung akut notwendig war, kann es auch unschädlich sein, wenn die Fundanzeige erst nachträglich erstattet wurde).

Fallgruppe 2: Fundbehörde lehnt Verwahrung ab (und hat entweder keinen Tierheim-Träger, mit dem sie einen Fundtier-Vertrag geschlossen hat, oder auch dieser lehnt ab). Vgl. OVG Greifwald a. a. O., juris Rn. 27: Anwendung von § 679 BGB entsprechend, wenn die zuständige Behörde (hier: Fundbehörde) die Aufgabe an sich wahrnehmen könnte, dazu aber aus welchen Gründen auch immer nicht bereit ist.



Fallgruppe 3: Fundbehörde reagiert auf eine zeitnah erstattete Fundanzeige nicht, insbesondere holt sie die Tiere weder ab noch fordert sie dazu auf, sie zu ihr oder zu einem Tierheim, mit dessen Träger sie einen Fundtier-Vertrag geschlossen hat, zu bringen (vgl. VG Stuttgart a. a. O., juris Rn. 35, und VG Göttingen a. a. O., juris Rn. 31)

Fallgruppe 4: Fundbehörde verweist darauf, dass das Tier in ihren Bauhof oder in eine von ihr benannte Pflegeeinrichtung verbracht werden soll; es bestehen aber gravierende Anhaltspunkte, die den Verdacht begründen, dass das Tier dort nicht art- und bedürfnisangemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht wird (Vorsicht! Zu dieser Fallgruppe liegen nach meiner Kenntnis keine Gerichtsentscheidungen vor. Wegen der



allgemein restriktiven Rechtsprechung zur Geschäftsführung ohne Auftrag wird das wahrscheinlich nur funktionieren, wenn die verdachtsbegründenden Anhaltspunkte einige Schwere aufweisen).

Fallgruppe 5: Vorliegen anderer Umstände, die ergeben, dass das der Fundbehörde grundsätzlich zustehende Ermessen auf diejenigen Maßnahmen beschränkt war, die der Geschäftsführer vorgenommen hat (dass also jede andere Entscheidung als die, diese Maßnahmen vorzunehmen oder zu veranlassen, fehlerhaft gewesen wäre).



III.

Besonders restriktive Rechtsprechung des VGH München:
Mit Blick auf den Wortlaut von § 967 BGB (Recht und Pflicht des Finders, die Tiere bei der Fundbehörde abzuliefern) soll für Tiere, die nicht tatsächlich an die Fundbehörde (bzw. das Tierheim, mit dem sie einen Fundtier-Vertrag hat) abgeliefert worden sind, kein Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag bestehen. Ausnahmen werden anerkannt

→ wenn es unzumutbar war, das Fundtier in natura bei der Behörde bzw. im Tierheim abzuliefern (Bsp.: Notwendigkeit einer sofortigen tierärztlichen Behandlung);



→ wenn die Ablieferung wegen des Zustandes des Tieres nicht tierschutzgerecht gewesen wäre (Bsp.: Tier transportunfähig);

→ wenn eine Ablieferung unmöglich war (darunter könnte auch der o. e. Problem-Fall einzuordnen sein: Ablieferung unmöglich, wenn die Fundbehörde ihre Zuständigkeit irrig verneint und eine Entgegennahme des Fundtieres ablehnt, und wenn sie entweder keinen Fundtier-Vertrag mit einem Tierheim hat oder auch dieses die Entgegennahme des Tieres verweigert).



Wo liegt der Unterschied zwischen VGH München und der Rechtsprechung der anderen Verwaltungs- und Obergerichtsverwaltungen? Welche Rechtsprechung erscheint vorzugswürdig?

◆ Der VGH München verweigert einen Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag in Fällen, in denen die Fundbehörde auf die Fundanzeige nicht reagiert hat oder in denen der Finder die Fundbehörde (oder den Träger des Tierheims, mit dem ein Fundtier-Vertrag besteht) vergeblich aufgefordert hat, das Tier abzuholen.



- ◆ Demgegenüber z. B. VG München und VG Stuttgart a. a. O.: Wenn die Fundbehörde sich zu Unrecht für unzuständig erklärt (etwa mit der Begründung, das Tier sei herrenlos, obwohl es eine Anscheins-Fundsache ist), muss für die Unterbringungs- Ernährungs- und Pflegekosten ein Aufwendungsersatzanspruch zuerkannt werden; ebenso dann, wenn der Finder die Fundbehörde aufgefordert hat, die Tiere abzuholen und ggf. woanders unterzubringen, sie darauf aber nicht eingeht.
- ◆ Die Rechtsprechung der anderen Verwaltungsgerichte erscheint vorzugswürdig: Wenn eine Behörde das ihr zustehende Ermessen nicht ausübt, indem sie ihre Zuständigkeit



zu Unrecht verneint oder auf Fundanzeigen und Abholangebote nicht reagiert, verhält sie sich widersprüchlich, wenn sie sich später gegenüber Aufwendungsersatzansprüchen auf ihre nicht genutzten Ermessensspielräume beruft. Das spricht dafür, in solchen Fällen dem VG Stuttgart a. a. O. zu folgen und davon auszugehen, dass der Ablieferungspflicht mit einer zeitnah erstatteten Fundanzeige Genüge getan ist.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

